

# RS UVS Vorarlberg 2001/10/04 1-0595/01

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.10.2001

## Rechtssatz

Bei "EU-Fahrzeugen" beträgt das höchstzulässige Gesamtgewicht eines Sattelkraftfahrzeuges 40 Tonnen. Die Ermittlung des Gesamtgewichtes durch achsweises Verwiegen des Fahrzeuges auf einer nicht selbsttätigen Brückenwaage ist nicht zulässig.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)